Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision der Automobilsteuerverordnung (AStV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG; BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR *641.20*], Tabaksteuergesetz [TStG; SR *641.31*], Biersteuergesetz [BStG; SR *641.411*], Automobilsteuergesetz [AStG; SR *641.51*], Mineralölsteuergesetz [MinöStG; SR *641.61*], CO_2-Gesetz [SR *641.71*], Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG; SR *641.81*], Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR *741.71*] und das Umweltschutzgesetz [USG; SR *814.01*]). Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde nur punktuell angepasst.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage besteht nebst dem Entwurf der neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (E-BAZG-VV) auch aus der Totalrevision der Zollverordnung (ZV; SR *631.01*) zur neuen Zollabgabenverordnung (E-ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes (BAZG-VG) und der Rahmenverordnung (BAZG-VV) totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Bei den Abgabeverordnungen bestehen Schnittstellen zum E-BAZG-VV und zum E-ZoV, namentlich bei der Fälligkeit bedingt entstandener Steuerschulden. Ausserdem enthalten die Abgabeverordnungen grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird.

Die AStV wird totalrevidiert. Die Begriffsbestimmungen werden an diejenigen des BAZG-VG angepasst. Die Befreiung von der Automobilsteuer für Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen, erfolgt künftig ausschliesslich auf dem Wege der Rückerstattung. Die bisherige Steuerbefreiung für Motorkarren gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der geltenden AStV wird aufgehoben. Weiter werden Bestimmungen für die Ausfuhr von Automobilen in das neu von der Steuer befreite Zollausschlussgebiet Samnaun und für die Fälligkeit bei bedingter Steuerschuld in der Verordnung eingefügt. Zudem wird die nachträgliche Änderung des Entgelts deutlich präziser geregelt als in der geltenden AStV.

3 Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der AStV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Absatz 1 regelt den Gegenstand des E-AStV. Dieser umfasst die Erhebung und Rückerstattung der Automobilsteuer.

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des bisherigen Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Der Artikel regelt, dass der E-BAZG-VV anwendbar ist, sofern der E-AStV keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit der Automobilsteuer nicht im E-AStV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-AStV und E-BAZG-VV zur Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

2. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Rückerstattungen

Art. 3 Steuerbefreiungen

In der geltenden AStV umfasst Artikel 1 eine Aufzählung der Steuerbefreiungen, die zum Teil nichts anderes als eine Wiederholung von Artikel 12 AStG darstellen. In Artikel 3 des E-AStV wird zu Steuerbefreiungen nach Artikel 12 AStG, die keiner Präzisierung bedürfen, nichts mehr erwähnt. Die neuen Absätze 1–3 erläutern somit ausschliesslich erklärungsbedürftige Bestimmungen von Artikel 12 AStG.

Änderungen gegenüber der geltenden AStV ergeben sich dadurch insbesondere in der Definition des Terminus «aufgrund besonderer Umstände zollfrei» in Absatz 1. Buchstabe a der geltenden AStV umfasst eine abschliessende Aufzählung von vier Tatbeständen, die zollfrei sind. Dies suggeriert, dass nur die vier genannten Gründe als «aufgrund besonderer Umstände zollfrei» gelten. Gemäss Botschaft zum AStG (BBl *1995* IV 1689) geht der Begriff jedoch weiter. Dort werden die in der geltenden AStV genannten zollfreien Tatbestände zwar namentlich aufgeführt, jedoch wird «insbesondere» vorangestellt. Mit dem neuen Verweis auf Artikel 5 ZoG gilt neu für alle für Automobile in Frage kommenden zollfreien Tatbestände auch eine Befreiung von der Automobilsteuer. Als «aufgrund besonderer Umstände zollfrei» (Abs. 1) gelten demzufolge:

- Automobile im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZoG);
- Automobile als Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ZoG);
- Automobile für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZoG);
- Automobile für Menschen mit Behinderung (Art. 5 Abs. 1 Bst. e ZoG);

– Automobile, die im Unterricht oder in der Forschung verwendet werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZoG);
– Automobile als Ausstellungsgegenstand für Museen oder öffentlich-rechtliche Institutionen (Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZoG);
– Automobile als Kriegsmaterial des Bundes und als Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone (Art. 5 Abs. 1 Bst. l ZoG).

Die Erweiterung der Tatbestände, aufgrund derer ein Automobil als «unter besonderen Umständen zollfrei» gilt, erleichtert die Praxis z. B. für die Einfuhr von Automobilen, die ausschliesslich in einem Museum ausgestellt werden sollen (heute müssen dafür besondere Kniffe angewendet werden, wie z. B. Unbrauchbarmachen des Motors).

Absatz 2 bestimmt, für welche Automobile unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Bezahlung der Zollabgaben aufgehoben wird. Es handelt sich dabei um Automobile, die den Warenbestimmungen der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung und der Ausfuhr zur passiven Veredelung zugeführt wurden. Bei diesen entfällt bei der Wiedereinfuhr innerhalb der vorgesehenen Fristen und unter Einhaltung allfälliger Auflagen die Pflicht zur Bezahlung der Automobilsteuer. Im Falle der passiven Veredelung gilt eine Ausnahme für Automobile, die im Zeitpunkt der Ausfuhr unversteuert waren und die ausserhalb des Zollgebietes zu einem steuerpflichtigen Automobil umgebaut wurden. Ein klassisches Beispiel dafür ist der Umbau eines der Automobilsteuer nicht unterliegenden Lieferwagens im Stückgewicht von mehr als 1600 kg, zu einem der Steuer unterliegenden Wohnmobil im Rahmen der passiven Veredelung.

Absatz 3 präzisiert den Begriff der direkten Lieferung gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c AStG. Damit ein im Zollgebiet hergestelltes Automobil infolge direkter Lieferung ins Ausland von der Steuer befreit wird, darf es zwischen der Herstellung und der Lieferung ins Ausland nicht in Gebrauch genommen werden. Eine Bearbeitung des Automobils durch Beauftragte der ausländischen Abnehmerin oder des ausländischen Abnehmers vor der Lieferung ins Ausland ist zulässig.

Die Steuerbefreiung für Motorkarren gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der geltenden AStV wird aufgehoben. Die automobilsteuerrechtlich korrekte Veranlagung der Motorkarren ist nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich, weil die Motorkarren nach bisherigem Recht je nach ihrer Immatrikulation von der Steuer befreit sind oder nicht. Motorkarren von der Art, die neu nicht mehr steuerbefreit sind, sind in der heutigen Landwirtschaft nicht weit verbreitet und im Anschaffungspreis moderat. Die Automobilsteuer erhöht deren Endpreis somit kaum spürbar.

Art. 4 Rückerstattung der Automobilsteuer für der Schwerverkehrsabgabe unterliegende Automobile

Bei Artikel 4 E-AStV handelt es sich um eine Änderung der geltenden Praxis. Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen, werden inskünftig ausschliesslich auf dem Weg der Rückerstattung von der Automobilsteuer befreit. Nach geltender Praxis unterliegen solche Automobile der provisorischen Veranlagung. Das bisherige Verfahren ist schwerfällig und aufwändig und birgt ein gewisses Missbrauchspotential. Zudem fällt im Rahmen des revidierten Zollrechts die provisorische Veranlagung weg. Deshalb soll inskünftig die Steuerbefreiung für Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen, nur noch auf dem Rückerstattungsweg möglich sein.

Absatz 1 legt fest, dass für ein versteuertes Automobil, das amtlich so zugelassen wird, dass es der Schwerverkehrsabgabe unterliegt (z. B. ein Wohnmobil, das mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg zugelassen wird) die Steuer auf Gesuch hin rückerstattet wird. Das Rückerstattungsgesuch muss innert sechs Monaten seit der amtlichen Zulassung eingereicht werden (Abs. 2).

Absatz 3 regelt die Erstattungsberechtigung. Diese richtet sich nach Artikel 9 Absatz 1 AStG. Für die eingeführten Automobile sind demzufolge die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG und für im Inland hergestellte Automobile die Herstellerinnen und Hersteller erstattungsberechtigt. Es obliegt den erstattungsberechtigten Personen, die Weitergabe der Rückerstattung privatrechtlich mit den allfälligen Abnehmerinnen oder Abnehmern der Automobile zu regeln.

Absatz 4 bestimmt schliesslich, dass das BAZG die erstattete Steuer bei der erstattungsberechtigten Person zurückfordert, wenn das Automobil innerhalb eines Jahres so in Verkehr gesetzt wird, dass es der Schwerverkehrsabgabe nicht mehr unterliegt. Dies trifft auch dann zu, wenn das Automobil nicht mehr im Eigentum der erstattungsberechtigten Person liegt bzw. diese nicht für die geänderte Zulassung verantwortlich ist. Wie bei der Erstattung nach Absatz 3 muss ein Rückgriff auf die für die geänderte Zulassung verantwortliche Person auf privatrechtlichem Weg erfolgen. Anknüpfungspunkt für die Jahresfrist ist die amtliche Zulassung, die zur Rückerstattung der Steuer nach Absatz 1 geführt hat. Fälle nach Absatz 4 treten insbesondere ein bei Wohnmobilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3bis des Strassenverkehrsgesetzes (SR *741.01*) abgelastet wurden, d. h. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg zugelassen werden.

Art. 5 Rückerstattung der Steuer bei Ausfuhr ins Zollausschlussgebiet

Da die Automobilsteuerpflicht im Zollausschlussgebiet auf Gesetzesstufe (Artikel 22 Absatz 2 AStG) aufgehoben wurde, braucht es eine Regelung für Automobile, die von im Zollausschlussgebiet ansässigen Personen im Zollgebiet erworben werden. Das BAZG erstattet in solchen Fällen die bei der Einfuhr oder bei der Herstellung entrichtete Steuer innert sechs Monaten nach dem Erwerb des Automobils auf Gesuch hin. Voraussetzung dafür ist, dass das erworbene Automobil im Zollgebiet noch nie amtlich zugelassen wurde (Abs. 1 und 2).

Absatz 3 bestimmt, dass die Rückerstattung nur gewährt wird, wenn die bei der Einfuhr oder der Herstellung des Automobils entrichtete Steuer mittels der entsprechenden Veranlagungsverfügung nachgewiesen wird.

Absatz 4 regelt die Rückzahlung der rückerstatteten Steuer bei der Wiedereinfuhr eines Automobils als inländische Rückware ins Zollgebiet. Er entspricht sinngemäss Artikel 10 Absatz 4 ZG bzw. Artikel 6 Absatz 4 ZoG.

Art. 6 Rückerstattung bei vom BAZG erhöhtem Steuerbetrag

Im revidierten Zollrecht wird dieprovisorische Veranlagung aufgehoben. Deshalb wird in der AStV die Rückerstattung bei vom BAZG erhöhtem Steuerbetrag als neue Möglichkeit zur bisherigen provisorischen Veranlagung geschaffen.

Nach Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 7 AStG kann das BAZG bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert aller fehlenden Teile und der Arbeiten erhöhen, die für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes notwendig sind. Mit Blick auf die Steuersicherheit wird der Steuerbetrag in der Praxis in einem Mass erhöht, das die zu erwartenden Kosten mit hinreichender Sicherheit abdeckt. Fallen die nachgewiesenen Kosten für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes tiefer aus, kann die steuerpflichtige Person die Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuer verlangen (Abs. 1). Da Revisionsarbeiten für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes erfahrungsgemäss etliche Jahre dauern können, kann ein Rückerstattungsgesuch innert fünf Jahren seit Ausstellung der Veranlagungsverfügung gestellt werden (Abs. 2). Die Frist kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

3. Abschnitt: Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Steuerschuld für zur vorübergehenden Verwendung eingeführte Automobile

Die Bestimmungen bezüglich Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Steuerschuld für zur vorübergehenden Verwendung eingeführte Automobile werden analog den entsprechenden Bestimmungen für die Zollabgaben gemäss ZoG und E-ZoV angewendet.

Bei Automobilen, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt werden, entsteht die Abgabeschuld bedingt (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG). Werden die entsprechenden Bedingungen eingehalten, fällt die bedingt entstandene Abgabeschuld gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG grundsätzlich dahin.

Auch wenn ein Automobil nur vorübergehend in das Zollgebiet verbracht und es nicht tatsächlich Teil des inländischen Binnenwettbewerbs wird, kann seine Anwesenheit im Zollgebiet unter Umständen dennoch Auswirkungen auf letzteren haben.

Nach Artikel 23 AStG kann der Bundesrat vorsehen, dass für Automobile, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt wurden, die bedingt entstandene Automobilsteuer teilweise fällig wird. Die detaillierte Begründung für diesen Sonderfall ist den Ausführungen zu Artikel 23 AStG im Rahmen der Botschaft zum BAZG-VG (BBl *2022* 2724) zu entnehmen.

Der 3. Abschnitt regelt einerseits, in welchen Fällen die bedingt entstandene Steuerschuld ganz dahinfällt (Art. 7 Abs. 1 E-AStV) sowie andererseits in welchen Fällen sie teilweise dahinfällt, wann hierbei die Fälligkeit eintritt und wie sich der zu bezahlende Betrag berechnet (Art. 7 Abs. 2–5 E-AStV).

Art. 7

Wie in der Botschaft zum BAZG-VG zu Artikel 23 AStG dargelegt, soll die vollständige Befreiung von der Automobilsteuer in der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung den Normalfall darstellen und so oft wie möglich zur Anwendung gelangen. Für die vollständige Befreiung von den Automobilsteuer müssen die Automobile einem besonders privilegierten Verwendungszweck dienen oder keine Gefahr einer übermässigen Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Binnenmarkt darstellen.

Absatz 1 bezeichnet die Fälle, in denen die Steuerschuld ganz dahinfällt. Ein vollständiges Dahinfallen der Steuerschuld ergibt sich einerseits in Fällen, in denen die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag erfolgt, zum Beispiel dem Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen; SR *0.631.24*). Andererseits regelt Absatz 1, dass die Steuerschuld in folgenden Fällen vollständig dahinfällt:

- Besonders privilegierte Verwendungszwecke (Bst. a Ziff. 1–7): Bei diesen Verwendungszwecken fehlt ein eigentlicher Gebrauch des Automobils (z. B. ungewisser Verkauf) oder sie haben kein grosses Potential für Wettbewerbsverzerrungen (z. B. Rettungseinsätze und humanitäre Zwecke). Eine vollständige Befreiung von der Automobilsteuer ist daher gerechtfertigt. Die in Buchstabe a Ziffern 1–7 genannten Verwendungszwecke entsprechen den in Artikel 60 E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecken, soweit diese für Automobile realistisch sind.
- Eigener Gebrauch eines Automobils durch eine Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets (Bst. a Ziff. 8): Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets haben gestützt auf Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen das Recht, ein nicht im freien Verkehr stehendes Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch vorübergehend zu verwenden. Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung wird hierbei mit einer Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-BAZG-VV) zugelassen, wobei das Beförderungsmittel höchstens die Hälfte der Zeit bzw. höchstens sechs Monate innerhalb eines Jahres im Zollgebiet verbleiben darf. Ein klassisches Beispiel

ist der in Deutschland wohnhafte Tourist, der mit seinem ausländischen Automobil ein paar Ferientage in der Schweiz verbringt. Die Möglichkeit des vollständigen Dahinfallens der Steuerschuld ist in diesem Fall durch den völkerrechtlichen Vertrag gegeben (vgl. einleitende Erläuterungen zu Art. 7). Buchstabe a Ziffer 8 regelt demgegenüber die Möglichkeit des vollständigen Dahinfallens der Zollschuld für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die ihr Beförderungsmittel für mehr als die Hälfte der Zeit zum eigenen Gebrauch im Zollgebiet verwenden und somit die Bedingungen des Istanbuler Übereinkommens nicht mehr erfüllen. Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die zur Arbeitsaufnahme, Aus- oder Weiterbildung oder aus ähnlichen Gründen einreisen, können nach geltendem Recht die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines Beförderungsmittels gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 ZV in Anspruch nehmen. Mit Buchstabe a Ziffer 8 wird für diese vorübergehend eingeführten Automobile weiterhin auf eine Steuerbelastung verzichtet.

Der von Buchstabe a Ziffer 8 erfasste Sachverhalt ist ein Teil des in Artikel 60 Buchstabe j E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecks «Beförderung von Personen oder Waren».

– Fälle nach den Artikeln 65, 66 oder 68 E-BAZG-VV: Artikel 64 E-BAZG-VV bezeichnet die Sachverhalte, in denen die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ausgeschlossen ist. Abweichend davon sind in den Artikeln 65–68 E-BAZG-VV Sachverhalte bezeichnet, die von den Ausschlussgründen nach Artikel 46 nicht erfasst werden beziehungsweise für welche die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugelassen ist. Mit Buchstabe b wird für die besonderen Sachverhalte nach den Artikeln 65, 66 oder 68 E-BAZG-VV weiterhin auf eine Steuerbelastung verzichtet.

  Die von Buchstabe b erfassten Sachverhalte sind Teil des in Artikel 60 Buchstabe j E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecks «Beförderung von Personen oder Waren».

Die anteilmässige Steuererhebung bezweckt, die Steuerbelastung eines Automobils im Verhältnis zu seiner Anwesenheit im Zollgebiet und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung im Binnenmarkt ansteigen zu lassen. Sie ist damit begründet, dass ausländische Automobile im Schweizer Binnenmarkt nahezu steuerfrei einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, womit diese Automobile mit gleichen oder ähnlichen Automobilen des freien Verkehrs in Wettbewerb treten. Die Möglichkeit einer teilweisen Abgabebefreiung kannte bereits das geltende Zollrecht im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 30 Abs. 2 ZV), nicht aber das Automobilsteuerrecht. Sie findet sich auch in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013[1] (Art. 250 Abs. 1 und Art. 252). Wie heute bei den Einfuhrzöllen soll die anteilmässige Steuererhebung den Ausnahmefall darstellen. Sie hängt insbesondere vom Zweck und von der tatsächlichen Verwendungsdauer des Automobils im Zollgebiet ab (Botschaft zum BAZG-VG / AStG).

Absatz 2 legt für die nicht unter Absatz 1 fallenden Sachverhalte fest, dass die bedingt entstandene Steuerschuld teilweise (bzw. nicht ganz) dahinfällt.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit für den nicht dahingefallenen Teil der Steuerschuld, wobei der Zeitpunkt massgebend ist, in dem die Bedingungen erfüllt werden, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

Absatz 4 regelt die Berechnung der zu bezahlenden Automobilsteuer, wobei folgende Werte eine Rolle spielen:

[1] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), ABl. L 269 vom 10.10.2013.

– Gesamte Steuer in Schweizer Franken, die zu entrichten wäre, wenn das Automobil in den freien Verkehr eingeführt würde. Dieser Wert entspricht gleichzeitig dem maximal zu bezahlenden Steuerbetrag (Obergrenze nach Art. 23 Abs. 2 AStG). Er wird gestützt auf den Normalwert nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b AStG berechnet (vgl. Abs. 5).
– Anzahl Tage, die das Automobil höchstens im Zollgebiet verbleiben darf (maximale Verweildauer). Die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zeitlich begrenzt (vgl. Erläuterungen zum 6. Abschnitt BAZG-VV). Bei den meisten Verwendungszwecken wird die maximale Verweildauer weiterhin standardmässig fünf Jahre betragen. Eine kürzere maximale Verweildauer ist bei Verwendungszwecken angezeigt, bei denen die Gefahr einer übermässigen Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Binnenmarkt besteht. Im geltenden Recht ergibt sich die standardmässige maximale Verweildauer von fünf Jahren aus Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 ZV und die Möglichkeit zur Fristverkürzung aus Artikel 30 Absatz 3 ZV.
– Anzahl Tage, die sich das Automobil effektiv im betreffenden Verwendungszweck befindet.

Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein Automobil, das nicht von Absatz 1 erfasst wird, wurde zur vorübergehenden Verwendung eingeführt und nach einem Jahr (360 Tage) wieder aus dem Zollgebiet verbracht. Wäre dasselbe Automobil in den freien Verkehr eingeführt worden, wären 2000 Franken Automobilsteuer zu entrichten gewesen (4 % vom Normalwert von 50 000 Franken). Bei einem Verwendungszweck mit einer maximalen Verweildauer von fünf Jahren bzw. 1800 Tagen (Annahme, dass ein Jahr aus 360 Tagen besteht) beläuft sich der Betrag des nicht dahingefallenen Teils der Steuerschuld auf 400 Franken (anteilmässig zu bezahlende Automobilsteuer).

Absatz 5 bestimmt, dass die anteilmässig zu bezahlende Steuer auf der Basis des Normalwerts des Automobils berechnet wird.

4. Abschnitt: Nachträgliche Änderung des Entgelts

Art. 8 Festlegung des geänderten Entgelts

Die Artikel 8–10 E-AStV regeln die Bestimmungen zur nachträglichen Änderung des Entgelts nach Artikel 24*a* AStG.

Artikel 8 E-AStV bestimmt die Festlegung des geänderten Entgelts. In multinationalen Unternehmen kommen häufig Transferpreisabkommen zur Anwendung. Dabei werden ein Verhältnis zwischen dem Nettogewinn und einer geeigneten Bezugsgrösse (Nettogewinnindikator), Absatzziele und Verrechnungspreise für das Geschäftsjahr zwischen der ausländischen Lieferantin und ihrem inländischen Abnehmer vereinbart. Die geeignete Bezugsgrösse kann sich je nach den Verhältnissen im multinationalen Unternehmen unterscheiden. In Frage kommen beispielsweise die Kosten, der Umsatz oder das eingesetzte Kapital des Unternehmens. Verpasste oder übertroffene Absatzziele können eine nachträgliche Anpassung der Verrechnungspreise zur Folge haben, damit der Nettogewinnindikator erreicht wird. In diesem Fall ist die Veränderung der Verrechnungspreise als Bemessungsgrundlage massgebend (Bst. a). In anderen Fällen ist die für jedes, in der Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts enthaltene, Automobil gewährte Gutschrift oder Belastung massgebend (Bst. b).

Art. 9 Warenanmeldung von Automobilen, deren Entgelt sich nachträglich geändert hat

Absatz 1 legt fest, dass beim BAZG eine Warenanmeldung eingereicht werden muss, sowohl bei der Nachforderung als auch bei einem Gesuch um Rückerstattung der Steuer infolge der nachträglichen Änderung des Entgelts.

Gemäss Absatz 2 muss die Warenverantwortliche für die Änderung des Entgelts zusammen mit der Warenanmeldung eine Zusammenstellung über die darin enthaltenen Automobile einreichen. Absatz 2 bestimmt die Angaben, welche die Zusammenstellung enthalten muss.

Absatz 3 regelt die Periode der Warenanmeldung für Änderungen des Entgelts. Bei Warenanmeldungen aufgrund der Änderung von Verrechnungspreisen nach Artikel 8 Buchstabe a umfasst sie das Geschäftsjahr. In anderen Fällen kann die Warenverantwortliche zwischen einem Zeitraum von einem Monat bis zu zwölf Monaten wählen.

Art. 10 Pflichten der Warenverantwortlichen

Absatz 1 bestimmt, welche Nachweise die Warenverantwortliche im Zusammenhang mit der geltend gemachten Entgeltsänderung erbringen muss.

Absatz 2 ist für Fälle bestimmt, in denen eine Warenverantwortliche nur unregelmässig Entgeltsänderungen anmeldet. Das gibt dem BAZG die Möglichkeit, bei lückenhaften Warenanmeldungen für die Änderung des Entgelts (insbesondere bei Lücken zwischen Warenanmeldungen, die zu einer Rückerstattung der Automobilsteuer führen), Auskunft über die Lücken zu verlangen, um zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Warenanmeldung unterblieben ist, die zu einer Nachzahlung der Steuer führt.

Absatz 3 regelt die Pflicht der Warenverantwortlichen, bei einer Warenanmeldung über einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten (Art. 9 Abs. 3 E-AStV) sicherzustellen, dass die nachträgliche Änderung des Entgelts für jedes Automobil nur einmal geltend gemacht wird.

5. Abschnitt: Herstellung im Zollgebiet

Art. 11 Herstellung

Artikel 11 E-AStV legt fest, was als Herstellung im Zollgebiet gilt. Er entspricht mit Ausnahme des aufzuhebenden Buchstabens c dem Artikel 3 der geltenden AStV. Der aufzuhebende Buchstabe c regelt den Umbau von Automobilen im Zollgebiet, die der Steuer nicht unterliegen, zu steuerpflichtigen Automobilen. In der totalrevidierten AStV gilt dies nicht mehr als Herstellung. Eine Überprüfung dieses Vorgangs wäre nur mit unverhältnismässigem Kontrollaufwand durch das BAZG möglich. Die im Rahmen der Selbstveranlagung tatsächlich zur Versteuerung angemeldeten Umbauten führen zu jährlichen Steuereinnahmen von rund 20 000 Franken. Bei einer Beibehaltung der Bestimmung müsste zu deren Durchsetzung ein aufwändiges und personalintensives Kontrollsystem aufgebaut werden, wodurch jährlich geschätzte Mehreinnahmen von etwa einer Million Franken erzielt werden könnten. Mit Blick auf das ungünstige Verhältnis zwischen Kontrollaufwand und Steuerertrag wird die Bestimmung aufgehoben.

Art. 12 Zeitpunkt der Warenanmeldung von im Zollgebiet hergestellten Automobilen

Artikel 12 E-AStV entspricht Artikel 4 Absatz 1 der geltenden AStV und wird ohne Änderungen übernommen. Die übrigen Absätze des bisherigen Artikels 4 werden aufgehoben, da deren Inhalt im BAZG-VG bzw. in den entsprechenden Verordnungen geregelt wird.

6. Abschnitt: Vollzugsentschädigung

Art. 13

Artikel 13 E-AStV regelt die Höhe der Vollzugsentschädigung für das BAZG. Sie beträgt 0,4 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Automobilsteuer.

7. Abschnitt: Reinertrag

Art. 14

Der 7. Abschnitt legt fest, wie der Reinertrag aus der Automobilsteuer berechnet wird. Massgebend sind die laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Vollzugsentschädigung nach Artikel 13 E-AStV sowie der Debitorenverluste.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die Absätze 1–3 entsprechen unverändert Artikel 8 der geltenden AStV. Sie regeln die Übergangsbestimmungen beim Übergang von den Fiskalzöllen zur Automobilsteuer am 1. Januar 1997. Da nicht auszuschliessen ist, dass auch inskünftig noch davon betroffene Konstellationen eintreten, werden die Übergangsbestimmungen beibehalten.

Bei Absatz 4 handelt es sich um eine neue Übergangsbestimmung. Sie ist infolge der Aufhebung der Steuerbefreiung von Motorkarren notwendig (vgl. Erläuterungen zu Art. 3). Sie stellt sicher, dass für nach geltendem Recht von der Steuer befreite Motorkarren bei Inkrafttreten des E-AStV keine Steuerpflicht entsteht.

Auch bei Absatz 5 handelt es sich um eine neue Übergangsbestimmung. Sie schliesst eine Rückerstattung der Steuer für Automobile aus, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung der Steuerpflicht im Zollausschlussgebiet bereits im Eigentum einer im Zollausschlussgebiet domizilierten Person sind.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die AStV vom 20. November 1996 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

5 Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Totalrevision einhergehenden Änderungen stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen Änderungen des AStG im Rahmen des BAZG-VG. Die Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse wirken sich insbesondere auf das Verfahren aus. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum E-BAZG-VV verwiesen.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Aufhebung der Steuerpflicht im Zollausschlussgebiet sowie beim Umbau im Zollgebiet führt zu geringen Mindereinnahmen, die mangels statistischer Daten nicht genau beziffert werden können. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für Motorkarren und die neue Teilbesteuerung bei der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung führen zu geringen Mehreinnahmen, die ebenfalls nicht beziffert werden können.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

5.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Die Vorlage führt für die Wirtschaft grundsätzlich zu keinen neuen Rechten oder Pflichten gegenüber der geltenden AStV. Sie führt jedoch für die steuerpflichtigen Personen infolge klarerer Regelungen bezüglich der Steuerbefreiungen und insbesondere bezüglich der nachträglichen Änderung des Entgelts (4. Abschnitt) zu einer grösseren Rechtssicherheit.

6 Rechtliche Aspekte

5.4 Verfassungsmässigkeit

Der E-AStV stützt sich auf das AStG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung (BV; SR *101*) hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

5.5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

6.1 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

6.2 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit den geänderten Bestimmungen erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

6.3 Datenschutz

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.